

Bekanntmachung.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Liebertretungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen. Die Polizeibeamten sind strengstens angewiesen, auf das Angedenken von Feuern in feuergefährlicher Nähe von Waldungen ihr besonderes Augenmerk zu richten. Selbst ein auf hundert Schritte und mehr vom Wald angelegtes Feuer kann durch Fortlaufen an Ruten und Hecken dem Walde gefährlich werden; wenn auch eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, so kann durch Ueberwehen von Funken auf weite Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten. Es wird darauf hingewiesen, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwilde genommen werden.

Ganz besonders verweise ich noch auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Verbot von Kindern unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verurteilten und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können.

Söhr, den 24. März 1914.

Der Bürgermeister:
Dr. Arnold

§ 308 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Forstmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumnlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutellen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 308 Abs. 6 des R.-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Forstmoore, Heidekraut oder Wälder im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unvorsichtigem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich denselben in gefährlicher Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft, oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 308 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattete Wagen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 300 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 55 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Breimen einer Waldfäche, das Abbreimen von Legenden oder zusammengebrachten Bodenbedeckungen und das Sägen von Stützheden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit der Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 29. September 1897 (Gesetzl. S. 8529) für unsern Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut worden ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 308 Abs. 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

Tapeten!

Kaufte wiederum einen großen Posten bessere Tapeten, die ich zu den Einheitspreisen, solange der Vorrat reicht, zu

25 und 35 Pfg. pro Rolle abgebe. Besichtigen Sie bitte vor Einkauf meine Schaufenster.

Ringfreie Tapeten-Centrale
C. Niederstein, Coblenz, Löhrrstraße 91,
Ede Kaiser Wilhelm-Platz. Fernsprecher 1467.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unsern Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.
Königl. Regierung, Abteilung des Innern. R. 1112.

§ 5. des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Verurteilten (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Be-

stimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Verurteilten und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Marktbericht.

Montabaur, 31. März. (Durchschnittspreis für 100 Kilogr.) Weizen Mk. —, Korn Mk. 16,00, Gerste 16,92, Hafer Mk. 16,40, Fein Mk. 4,80, Kornstroh 3,—, Kartoffeln per Zentner Mk. 2,80—3,20, Butter per Pfund Mk. 1,20 Eier 1 Stück 7 Pfg.

GARDINEN- WOCHE

Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag.

Solange Vorrat reicht! Unübertroffen billig!

Grosse Posten abgepasste Vorhänge 8⁵⁰ 6⁵⁰ 4⁵⁰ 1⁹⁵
Qualitäten erstklassig, Zeichnungen hochmodern, sonstiger Preis bis 12 Mk.

Grosse Posten Halbstores 11⁰⁰ 8⁰⁰ 6⁰⁰ 2⁹⁵
feinste Künstlerzeichnung in Tüll- und Erbstüll, sonstiger Preis bis 17 Mk.

Grosser Spannstoffe 1⁸⁰ 1²⁵ 95⁵
ca. 150 breit, Künstlerdessins

Grosser Bettdecken 15 10 6⁵
ein- und zweibettig

Grosser Schreien-Gardinen 29⁵
solide Gewebe, 78 60 75

Grosser Brise-Bise 29⁵
mit und ohne Volant 140 95 60

Vorhangstoffe, Rouleaux, Tischdecken weit unter Preis.

Für Kommunion und Konfirmation

Weisse Stickereistoffe 2⁷⁵ 1⁹⁵ 1²⁰ 75⁵
ca. 70 und 120 cm breit

Weisse Wollstoffe 2⁴⁰ 1⁹⁵ 1⁶⁵ 1¹⁰
solide Qualität

Einfarb. Kleiderstoffe 2²⁰ 1⁶⁵ 1³⁵ 75⁵
für moderne Bekleidung

Prinzessröcke 6⁰⁰ 4⁵⁰ 3³⁰ 2⁵⁰
Rock- und Untertaille

Mädchen-Hemden 2⁰⁰ 1⁸⁵ 1³⁰ 1¹⁰
Kommuniongröße

Korsetts und Leibchen 1⁸⁵ 1⁴⁵ 95⁵

Vorteilhafte Kleider-Stoffe

Karierte Kleiderstoffe 2⁴⁰ 1⁹⁵ 1⁵⁰ 95⁵
die grössere Mode

Crêpons 70 und 105 cm breit 2⁶⁰ 1⁹⁵ 1¹⁰ 65⁵
die grössere Mode

Cotelés (breit gerippt) 130 cm 5⁷⁵ 5⁰⁰ 4⁰⁰
breit für Kostüme

Engl. Kleiderstoffe 130 cm breit, 1⁹⁵
Wolle, sonstiger Preis bis 3.50 Mk. jetzt

Blusen-Stoffe 1⁹⁵ 1⁶⁵ 1²⁵ 95⁵
moderne Streifen

Mignon-Seide 1²⁵
solide Qualität, in den modernsten Farben

Ein Riesen-Posten Macco-Hemden mit Einsatz weiss und beige 1⁹⁵

Ein Posten Untertailen mit breiter Stickerei 95⁵

Grosse Posten Schürzen, Strümpfe, Baumwollwaren, Weisswaren unter Preis.

M. J. Goldschmidt, Coblenz,
Löhrrstrasse 16-18.

Kommunion und Konfirmation

Für die

Kommunion- und Konfirmation-Anzüge

in Cheviot, Kammgarn und Tuch, I- u. II reihig

Nur gute Qualitäten, in bester Verarbeitung.

Mark 32.—, 27.—, 24.—,
Mark 19.—, 17.—, 14.—,
Mark 11.50, 9.50, 7.50,

Schwarze Hüte
Faltenhemden
Kragen und Manschetten
Schlipse
Hosenträger

Weisse Stoffe

Wollbatist reine Wolle, doppelt breit 1.35
Mtr. 2.25, 1.85, 1.50

Reinwoll. Cheviot bis 110 cm breit 1.45
Mtr. 2.75, 2.50, 2.15, 1.85

Reinwoll. Kaschmir Ia Qualität 1.45
Meter 3.00, 2.60, 2.25, 1.75

Halbseidenar Wollbatist 2.35
elegantes Gewebe, Meter 3.75, 2.75

Mulle und Batiste getupft, gestr. 0.50
und uni, Meter 2.00, 1.75, 1.60, 1.25, 0.75

Frühjahrs-Neuheiten in allen modernen Kleiderstoffen.

Halbfertige
Mull- u. Batist-Roben v. 6⁵⁰ Mk.
an in grösster Auswahl.

Schwarze Stoffe

Reinwoll. Cheviot 90—110 cm br. 1.10
Meter 2.95, 2.50, 2.25, 1.95 bis

Kammgarn u. Satin vorz. Qual. 1.50
Meter 5.50, 4.25, 3.50, 2.40 bis

Crêpe und Mohair solide, rein- 0.98
wollene Qual., Mtr. 3.50, 2.75, 2.10, 1.75 bis

Popeline und Amure 2.25
110 cm breit, Meter 4.50, 3.75, 2.95 bis

Alpacca mit schön. Seidenglanz 110 cm 1.45
breit, Mtr. 3.95, 3.50, 2.75 bis

Kommunion-Kränze Stück 6.60,
5.50, 4.80, 3.75, 2.75 b. 90 Pfg.

Kerzen-Ranken Stück 1.85
1.50 bis 38 Pfg.

Kerzentücher St. 1.25, 1.80 bis 25 Pfg.

Handschuhe weiß, schwarz, 50 Pfg.
farbig, Paar 1.40, 1.25, 95 b.

Echarpes weiß gestrickt, 1.75 Mk.
St. 3.75, 2.50, 2.— bis

Regenschirme St. 8.—, 6.50,
5.75, 4.50 bis 1.25 Mk.

Corsets Stück 3.—, 95 Pfg.
2.25, 1.75 bis

Hemden Vorder- und Achsel- 95 Pfg.
schluss, St. 2.25, 1.75, 1.00 b.

Beinkleider mit Feston 95 Pfg.
St. 2.25, 1.75, 1.50 bis

Unterröcke mit Feston 1.15 Mk.
St. 6.50, 5.25, 4.75 bis

Anstands-röcke Ia. Piqué 1.15 Mk.
u. St. 3.25, 2.50 b. Köp.

Taschentücher weiss, mit u. 60 Pfg.
ohne Buch- staben, 1/2 Dtz. 3.—, 2.40, 2.10 bis

C. Backhaus - Coblenz

Löhrstr. 62.

Streng feste Preise!

Ohlendorff's Peru-Guano „Füllhornmarke“

ergibt höchste Erträge an schmackhaften und gehaltreichen Kartoffeln.

Ein braver, fleißiger Tagelöhner

gesucht.
Näheres zu erfrag. in der
Exedit. d. Bl.

Lehrling

(intelligenter Junge) für unsere Druckerei-Abteilung per
Paulus & Thewalt, Höhr.

Für den Oster-Bedarf kaufen Sie billige, solide
und moderne Schuhwaren im

Schuhwaren-Haus Cornelius.

Auf Kommunion-Stiefel große Preisermäßigung.

Für Mädchen:

Schnürst. in Chevr. 8.50, 7.50, 6.90,
Chromled. u. Boxleder 6.50, 5.90, 5.25, 4⁷⁵
mit und ohne Lackappe
moderne Formen.

Für Knaben:

Alpgrafen-Stiefel 4⁷⁵
In Chevreau, Chromleder und Boxleder
mit und ohne Lackappe
elegante Formen
8.50, 7.90, 7.50, 6.75, 5.90, 5.20 u.

Belegenheits-Kauf Ein großer Posten Kinder-Stiefel 1,75
Boxleder mit Lackappe, Größe 22—26 1,90

COBLENZ, Löhr-Strasse 51.